



Land **Burgenland**

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Bundesministerium
für Arbeit, Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien**

Eisenstadt, am 26.08.2020
Sachb.: Mag.^a Simone Laky
Tel.: +43 57 600-2224
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD.B448-10006-5-2020

Betreff: Landarbeitsgesetz 2021; Entwurf, Begutachtung; Stellungnahme

Bezug: GZ 2020-0.327.753

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 – LAG) und über Änderungen des Behinderten-Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

§ 4 Abs. 2 Z 9:

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben im Arbeitsvertrag (Dienstschein) wird im Sinne der Schaffung einer Transparenz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Konkretisierung des Grundlohnes (Angabe des Bruttolohns) empfohlen.

§ 7 Abs. 2:

Die Einhaltung der Informationsverpflichtung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über freiwerdende Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit sollte konkretisiert werden. Die Festschreibung des Nachweises über die ordnungsgemäß erfolgte Information im Gesetzestext wird angeregt.

Zu §§ 10 und 11:

In den Bestimmungen betreffend die allgemeinen Pflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeberinnen werden einige unbestimmte Begriffe verwendet, die im Sinne einer möglichst unzweifelhaften Anwendung und Rechtssicherheit einer näheren beispielhaften Erklärung bedürfen (allenfalls auch in den Erläuterungen).

Zu § 12 Abs. 1:

Eine Definition der Begrifflichkeit „Ortsgebrauch“ wird für erforderlich erachtet.

§ 20 Abs. 1:

Das Verbot der Errichtung von Wohnung in Kellerräumen oder Ställen wird begrüßt. Im Sinne einer eindeutigen Klarstellung sollte eine Erweiterung dahingehend erfolgen, dass auch bei Bauten im Gelände ein Keller nicht als Wohneinheit genutzt werden darf, selbst wenn diese Wohneinheit direkt von der Straße betreten werden kann.

Zu § 25 Abs. 1:

Aus Gründen einer Klarstellung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollte eine Frist für die Vorlage der ärztlichen Bestätigung normiert werden (zB ab dem dritten Krankenstands-Tag).

Zu § 28 Abs. 1:

Eine Konkretisierung der Entgeltfortzahlungsdauer von einer Woche sollte vorgesehen werden. Die Angabe des Zeitraumes, innerhalb dessen diewäre jedenfalls vorzusehen (eine Woche pro Arbeitsjahr oder Kalenderjahr, allenfalls aliquot).

Zu § 41:

Die Informationsverpflichtung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers während der Karanzzeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sollte nachweislich erfolgen.

Zu § 57 Abs. 1 und 2:

Die in den Abs. 1 und 2 normierten Bestimmungen hinsichtlich der Wiedereingliederungsteilzeit sind zT verwirrend gestaltet. Die Aufnahme von klarstellenden Bestimmungen bzw. Bestimmungen, die eine eindeutige Unterscheidung zwischen der Vereinbarung und dem Wiedereingliederungsplan ermöglichen, wird angeregt. Insbesondere wäre der Wiedereingliederungsplan genauer zu definieren und festzulegen, wer die Kosten für diesen trägt.

Zu § 58 Abs. 1 und § 63 Abs. 2:

Bei der Vereinbarung über die Bildungskarenz ist auf die Interessen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen (Abs. 1). Im Sinne der Schaffung einer Rechtssicherheit sollten die Abwägungserfordernisse konkretisiert werden.

Ebenso wird eine Konkretisierung dieser Interessensabwägung bei der Vereinbarung über die Pflegezeit angeregt.

Auf den Rechtschreibfehler „nerliche Bildungskarenz“ im zweiten Satz wird hingewiesen.

Zu § 70 Abs. 1:

Die Normierung des Erfordernisses einer ausdrücklichen „schriftlichen“ Zustimmung wird aus Schutzgründen für erforderlich erachtet.

Zu § 71 Abs. 2 Z 3:

Die Begrifflichkeit „keine Gefährdung der Lohn- und Arbeitsbedingungen“ sollte definiert bzw. konkretisiert werden.

Zu § 73 Abs. 1:

Das „angemessene, ortsübliche Entgelt“ sollte näher konkretisiert werden. Hierbei ist insbesondere die Relevanz des bezuggebenden Ortes ausschlaggebend und es sollte verhindert werden, dass für das ortsübliche Entgelt das Entgelt des Heimatsstaates herangezogen wird.

Zu § 78 Abs. 1:

Die Verwendung der Begrifflichkeit „erhebliche Verletzung“ erscheint hierbei zu unbestimmt und sollte – im Sinne der Schaffung einer Rechtssicherheit für die Normunterworfenen als auch für die Behörden – näher definiert werden.

Zu § 82 Abs. 7:

Hinsichtlich des Widerspruchs sollte die Schriftform zwingend vorgesehen werden.

Zu § 100:

In Ergänzung der vorgesehenen Bestimmungen sollten Regelungen betreffend einen möglichen Betriebsurlaub in den Gesetzestext aufgenommen werden. Insbesondere sollte hierbei auch eine Maximaldauer festgelegt werden.

Zu § 120:

Zu der in §120 normierten Kollektivvertragsfähigkeit von juristischen Personen öffentlichen Rechts wird auf die bestehenden Agrargemeinschaften der Länder hingewiesen; diese sind gemäß § 47 Abs. 3 Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1979, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2020, im Land Burgenland als Körperschaften öffentlichen Rechts ausgestaltet. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Bestimmung des § 120 stellt sich sohin die Frage, ob es in der Intention des Gesetzgebers liegt, dass diese jeweils für sich kollektivvertragsfähig sein sollen.

Zu § 164 Abs. 1 Z 1:

In der Aufzählung der Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsreihe wären nach ho. Ansicht auch die unaufschiebbaren Erntearbeiten anzuführen.

Zu § 168 Abs. 7:

Hinsichtlich der in Abs. 7 ausgenommenen Verpflichtung zur Führung von Arbeitsaufzeichnungen wird eine Definition der Begrifflichkeit „maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnis“ für nicht dem Kollektivvertrag unterliegende Arbeitsverhältnisse für erforderlich erachtet, um möglichen Missbrauch zu verhindern.

Zu § 170 Abs. 4:

Im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit und zur Vermeidung von allfälligen Missverständnissen sollte - zumindest in den Erläuterungen - klargestellt werden, dass unter der „Erlangung der Kenntnis von der Schwangerschaft“ die Mitteilung der werdenden Mutter gemäß Abs. 3 zu verstehen ist.

Zu § 183 Abs. 8:

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen sollten sämtliche Beleidigungen – und nicht nur „erhebliche“ – verboten werden.

Zu § 214 Abs. 2 und 3:

Die in Abs. 2 definierten Personenkreise („Ledige und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen eigenen Haushalt führen“) erscheinen missverständlich und zudem nicht alle intendierten Personen zu erfassen. So werden u.a. die „verwitweten“ und „getrennt lebenden“ Personen davon nicht erfasst und es ist nicht klar ersichtlich, wer unter den „keinen eigenen Haushalt führenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ zu verstehen ist.

Zu § 225 Abs. 5:

Hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung von den in Abs. 5 angeführten Arbeitsstoffen sollte – wie auch in Abs. 6 normiert – eine Frist für die Verständigungspflicht festgelegt werden.

Zu § 232 Abs. 1 und § 233 Abs. 4:

Aus Gründen der Schaffung von Rechtssicherheit und Optimierung der Gewährleistung der vorliegenden Schutzbestimmungen sollte den Behörden zur Ermittlung der Eignung einheitliche Kriterien zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 257 Abs. 3:

Ergänzend zu den normierten Betretungs- und Besichtigungsrechten sollte auch das Recht eingeräumt werden, Fotos zu machen.

Zu § 259 Abs. 2:

Eine Klarstellung hinsichtlich der rechtlichen Einordnung des Antrages wird angeregt. Im Falle dass der Antrag den Bestimmungen des AVG unterliegt, wäre eine entsprechende Vergütung zu berücksichtigen.

Zu § 423:

Aus Gründen der Schaffung einer Rechtssicherheit sollte in den Übergangsbestimmungen der Weiterbestand der Obereinigungskommissionen jedenfalls festgelegt werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch im burgenländischen Landesrecht legislative Anpassungserfordernisse erforderlich sind bzw. organisationsrechtliche Bestimmungen geschaffen werden müssen; diesbezüglich sollte das Inkrafttretensdatum 1. Jänner 2021 nochmals überdacht werden, um so den Ländern ausreichend Zeit zum erforderlichen gleichzeitigen Inkrafttreten der landesrechtlichen Bestimmungen mit jenen des LAG 2021 einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Elisabeth Neuhold



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 26.08.2020

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Elisabeth Neuhold



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>